

NK

Neue Kriminalpolitik

Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis

Herausgeber

Prof. Dr. Klaus Boers
Prof. Dr. Jochen Bung
Prof. Dr. Heinz Cornel
Prof. Dr. Frieder Dünkel
Prof. Dr. Andreas Eicker
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Katrin Höffler
Prof. Dr. Johannes Kaspar
Prof. Gabriele Kawamura-Reindl
Prof. Dr. Joachim Kersten
Prof. Dr. Jörg Kinzig
PD Dr. Reinhard Kreissl
Prof. Dr. Frank Neubacher
Prof. Dr. Heribert Ostendorf
Prof. Dr. Jens Puschke
Prof. Dr. Hendrik Schneider
Prof. Dr. Tobias Singelstein
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
Prof. Dr. Torsten Verrel

2 | 2020

Jahrgang 32
Seiten 111–236
ISSN 0934-9200



Nomos

TITEL:

NEUREGELUNG DER §§ 73 FF. STGB

Marcus Traut

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung – Bilanz eines Strafverteidigers

Johannes Kaspar

Die neue Einziehung gem. §§ 73 ff. StGB aus Opfersicht – Steine statt Brot?

Stephan Schumann

Die Einziehung von Taterträgen im Jugendstrafrecht Richterliches Ermessen oder zwingendes Recht?

CORONA-KRISE

Johannes Feest

Corona und Knast – ein Zwischenbericht

Monika Frommel

Corona-Politik 2020 – ein schmaler Grat zwischen kluger Einschränkung und überzogener Panik?

THEMEN:

Tobias Reinbacher

Die Beleidigung im Internet

Rita Haverkamp

Sicherheit im Wandel: Herausforderungen durch Zuwanderung

Felix Herzog / Georgios Sotiriadis

Terminale Selbstbestimmung – Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB

TITEL: NEUREGELUNG DER §§ 73 FF. STGB

Marcus Traut¹

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung – Bilanz eines Strafverteidigers

Abstract

Nachfolgender Beitrag befasst sich insbesondere mit dem seit 1.7.2017 geltenden materiellen Recht der Vermögensabschöpfung und zeigt Ansatzpunkte für erfolgreiche Verteidigungsstrategien gegen Sicherungs- und Einziehungsanordnungen auf. Ausgehend von einem Überblick der zahlreichen Änderungen und Neuerungen und der diesbezüglichen gesetzgeberischen Erwägungen werden die Voraussetzungen der praxisrelevanten Instrumente der „klassischen“ Einziehung, der erweiterten Einziehung, der selbstständigen Einziehung und der erweiterten selbstständigen Einziehung („*non-conviction-based confiscation*“), sowie deren Verhältnis zueinander erörtert. Die hierzu zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung findet infolge ihrer praktischen Relevanz besondere Aufmerksamkeit. Im Anschluss werden ausgewählte Probleme im Zusammenhang mit der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen besprochen.

Schlagwörter: Vermögensabschöpfung; Einziehung; Reform; Brutto-Prinzip; Drittbegünstigter; Sicherungsanordnung; Vermögensarrest; dinglicher Arrest

The new regulations on the recovery of assets from a defense lawyer's perspective

Abstract

The following article deals in particular with the substantive law on the recovery of assets that has been in force since 1.7.2017 and shows starting points for successful defense strategies against provisional attachment and confiscation orders. Based on an overview of the numerous changes and innovations and the relevant legislative considerations, the requirements for the practice-relevant instruments of "classic" confiscation, extended confiscation, independent confiscation and extended independent confiscation

1 Marcus Traut ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit Büros in Wiesbaden und Würzburg. Für die wertvolle Mitarbeit an der Publikation dankt der Verfasser Herrn Rechtsreferendar Konstantin P. Eisenhauer.

(„non-conviction-based confiscation“) as well as their relationship to each other are discussed. The intermediate jurisprudence has been given special attention due to its practical relevance. Subsequently, selected problems within the context of the arrangement of provisional attachment measures are discussed.

Keywords: recovery of assets; confiscation; reform; Gross-principle; third party beneficiary; provisional attachment orders; attachment order; seizure order

A. Einleitung

Einer rechtspolitischen Grundsatzentscheidung folgend trat am 1.7.2017 das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft.² Der Gesetzgeber beabsichtigte, hierdurch die Entschädigung von Verletzten³ einer Straftat zu erleichtern und der Strafjustiz eine einfache und umfassende Abschöpfung von deliktisch erlangten Vermögenswerten zu ermöglichen, um eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung zu fördern.

Neben der Vereinfachung und Systematisierung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verfolgte die Gesetzesreform das Ziel, durch Einführung neuer und Erweiterung bestehender Regelungen materiell-rechtliche Abschöpfungslücken zu schließen. So ist für eine erweiterte Einziehung gemäß § 73a Abs. 1 StGB kein besonderer gesetzlicher Verweis⁴ mehr erforderlich, stattdessen kommt jede rechtswidrige Tat als Anknüpfungspunkt in Betracht. Die Anordnung einer selbstständigen Einziehung ist gemäß § 76a Abs. 1 S. 1 StGB nunmehr obligatorisch und wurde erleichtert, da diese auch bei rechtlicher – und nicht wie zuvor lediglich bei tatsächlicher⁵ – Unmöglichkeit eines subjektiven Verfahrens erfolgt.⁶ Insbesondere ist die selbstständige Einziehung gemäß § 76a Abs. 2 StGB unabhängig von der strafrechtlichen Verjährung der Erwerbstat zulässig. Ferner ist mit § 76a Abs. 4 StGB i.V.m. § 437 StPO das rechtliche Instrument einer erweiterten selbstständigen Einziehung geschaffen worden, das dazu dient, insbesondere im Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten rechtswidrigen Tat einzuziehen.⁷ Zudem ist die Härtevorschrift des § 73c Abs. 2 a.F. StGB aus dem materiellen Recht entfernt worden, weshalb unbillige Härten nunmehr lediglich gemäß § 459g Abs. 5 S. 1 StPO gegen die Vollstreckung und nicht gegen die Anordnung der Einziehung selbst eingewendet werden können.⁸

2 BGBl. I 872; ausführlich zum Gesetzgebungsverfahren: BR-Drs. 418/16; BT-Drs. 18/9525; BT-Drs. 18/11640; abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/761/76162.html>.

3 Soweit in dieser Arbeit die maskuline Form Verwendung findet, ist sie im Sinne des generischen Maskulinums geschlechtsneutral zu verstehen.

4 Vgl. § 73d Abs. 1 S. 1 StGB a.F.

5 Vgl. § 76a Abs. 1 StGB a.F.

6 Fischer StGB 2020, § 76a Rn. 2.

7 BR-Drs. 418/16, 3; BT-Drs. 18/9525, 3; Fischer StGB 2020, § 76a Rn. 9.

8 Trüg NJW 2017, 1913, 1914.

Verfahrensrechtlich ist bedeutsam, dass Sicherungsmaßnahmen in Form von Beschlagnahme und Vermögensarrest gemäß § 111b Abs. 1 S. 1 bzw. § 111e Abs. 1 S. 1 StPO angeordnet werden *können*, wenn die Annahme begründet ist, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen. Gemäß § 111b Abs. 1 S. 2 und § 111e Abs. 1 S. 2 StPO *soll* die Anordnung der Sicherungsmaßnahme nunmehr regelmäßig bei Vorliegen dringender Gründe für diese Annahme erfolgen.⁹ Für komplexe Fälle und zur Beschleunigung bei Untersuchungshaftentscheidungen wurde mit § 422 StPO die Möglichkeit zur Abtrennung der Entscheidung über die Vermögensabschöpfung in der Hauptverhandlung eingeführt, für die die Feststellungen zur Schuld- und Straffrage gemäß § 423 StPO bindend sind.¹⁰

Eine Untersuchung dieser umfangreichen Reform erfolgt auf die Aspekte der Strafverteidigung fokussiert. Anhand der Vorschriften, die Täter und Teilnehmer von Straftaten betreffen, werden zunächst Grundgedanken und Systematik sowie die Praxis der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung erörtert (B.I.), um anschließend Besonderheiten im Rahmen der Einziehung bei Drittbegünstigten aufzuzeigen (B.II.). Der prozesuale Teil (C.) befasst sich mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen, woran sich ein Erfahrungsbericht und das Fazit des Verfassers anschließen (D.).

B. Materielles Recht

I. Gegenstand und Umfang der Einziehung

1. Überblick

In den §§ 73–76a StGB ist geregelt, was materiell-rechtlich der Einziehung durch das Gericht unterliegt. Nämlich, der Tatertrag selbst (§ 73 Abs. 1 StGB) sowie die Nutzungen aus ihm (§ 73 Abs. 2 StGB), ersatzweise sein Wert (§ 73c S. 1 StGB) oder Surrogat (§ 73 Abs. 3 StGB) sowie eine etwaige Wertdifferenz (§§ 73 Abs. 1, 73c S. 2 StGB); Tatprodukte, -mittel und -objekte (§ 74 Abs. 1, Abs. 2 StGB), ersatzweise deren Wert (§ 74c Abs. 1 StGB); Gegenstände, die die Allgemeinheit gefährden (§ 74b Abs. 1 StGB); strafrechtlich relevante Schriften (§ 74d Abs. 1 S. 1 StGB) und Vermögen unklarer Herkunft (§ 73a; § 76a Abs. 4 StGB).

2. Tatertrag

Eingezogen werden kann der Tatertrag (§ 73 Abs. 1 StGB), bzw. ersatzweise dessen Wert (§ 73c S. 1 StGB) oder Surrogat (§ 73 Abs. 3 StGB).

⁹ *Trüg* NJW 2017, 1913, 1914.
¹⁰ BT-Drs. 18/9525, 55; *Saliger* ZStW 2017, 995, 996.

a) Rechtsgedanke

§ 73 Abs. 1 S. 1 StGB regelt den Grundsatz, dass eingezogen wird, *was durch* oder *für* eine rechtswidrige Tat *erlangt* wurde. Da das *erlangte Etwas* mithin den Dreh- und Angelpunkt der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und damit der Verteidigung gegen sie bildet, wird dessen Bestimmung nachfolgend vertiefend zu erörtern sein. Das *Erlangte* umfasst neben dem konkreten Tatertrag selbst (§ 73 Abs. 1 StGB) auch dessen Nutzungen (§ 73 Abs. 2 StGB), ersatzweise sein Surrogat (§ 73 Abs. 3 StGB) oder seinen Wert (§ 73c S. 1 StGB) und bei zwischenzeitlicher Wertminderung zusätzlich zum konkreten Gegenstand die Wertdifferenz (§§ 73 Abs. 1, 73c S. 2 StGB). Dies lässt sogleich die unmittelbare Nähe zum zivilrechtlichen Bereicherungsrecht der §§ 812 ff. BGB erkennen.¹¹ Nach dem Bundesverfassungsgericht handele es sich bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung daher auch nicht um eine Strafe, denn die Einziehung von Erlangtem sei keine repressiv-vergeltende Maßnahme, sondern solle eine strafrechtswidrig zustande gekommene Vermögenszuordnung für die Zukunft beseitigen und verhindern, dass die mit der deliktischen Bereicherung des Täters verbundene Störung der Rechtsordnung fortdauert.¹²

b) Unmittelbarkeit

Die vorige Terminologie „*aus der Tat*“ wurde durch die Formulierung „*durch die Tat*“ ersetzt, um klarzustellen, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal keine „*Unmittelbarkeit*“ zwischen Tat und Bereicherung erforderlich ist, wie es der 3. und 5. Strafsenat des BGH aus dem Wort „*aus*“ hergeleitet hatten.¹³ Die erforderliche Kausalbeziehung zwischen rechtswidriger Tat und Erlangen eines Vermögensvorteils muss rein tatsächlicher Natur sein, weswegen direkt und indirekt durch die Straftat erlangte wirtschaftliche Vorteile der Einziehung unterliegen.¹⁴ Gemäß § 73 Abs. 3 StGB wird der Kausalzusammenhang wiederum insoweit beschränkt, als dass der für den Tatertrag erlangte Ersatzgegenstand oder dessen Wert eingezogen werden können, *nicht aber* was für diesen Ersatzgegenstand erlangt wurde.¹⁵ Der mittelbare Gewinn, den der Täter durch geschicktes oder glückliches Investieren des ertrogenen Vermögens erzielte, darf daher weder als Tatertrag noch als dessen Nutzung oder Surrogat abgeschöpft

11 BT-Drs. 18/9525, 55, 62; *Reh* wistra 2018, 414, 415.

12 BVerfG zu §§ 73 ff. a.F. StGB, Beschluss vom 14.1.2004 – 2 BvR 564/95 = NJW 2004, 2073, 2075; a.A. hinsichtlich der §§ 73 ff. n.F. StGB LG Kaiserslautern (7. Strafkammer), Urteil vom 20.9.2017 – 7 KLs 6052 Js 8343/16 (3) unter Verweis auf EGMR, Urteil vom 9.2.1995 – Welch gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 17440/90, Rn. 24, 30–35.

13 BR-Drs. 418/16, 49 unter Verweis auf: BGH, Urteil vom 21.3.2002 – 5 StR 138/01; Urteil vom 2.12.2005 – 5 StR 119/05; Urteil vom 27.1.2010 – 5 StR 224/09; Urteil vom 19.1.2012 – 3 StR 343/11; Urteil vom 27.11.2013 – 3 StR 5/13.

14 BT-Drs. 18/9525, 55; *Reh* wistra 2018, 414, 415; *Köhler* NStZ 2017, 497, 503; *Saliger* ZStW 2017, 995, 1012.

15 BT-Drs. 18/11640, 78.

werden¹⁶, denn dieser wirtschaftliche Vorteil steht in keinem (zeitlichen) Zusammenhang mehr mit der Tat.¹⁷

c) Brutto-Prinzip¹⁸

Zudem sollte diese begriffliche Änderung des § 73 Abs. 1 StGB von „aus der Tat“ zu „durch die Tat“ das Brutto-Prinzip stärken¹⁹ und dahingehend konkretisieren²⁰, dass es auf der ersten Stufe einer zweistufigen Prüfung angewandt wird.

aa) Einziehung des Erlangten (§ 73 Abs. 1 StGB)

Die von der Anklage umfasste und vom Tatrichter festgestellte²¹ Anknüpfungstat für die Einziehung – etwa ein Diebstahl – ist nach § 73 Abs. 1 StGB identisch mit der Erwerbstat, durch die die rechtswidrige Vermögensmehrung herbeigeführt wurde – im Beispiel ebenfalls der Diebstahl. Hierbei werden im Zuge einer rein gegenständlichen Betrachtungsweise zunächst jegliche Vermögenswerte festgestellt, die einem Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten aus der Verwirklichung des Tatbestands in irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen sind.²² Etwas ist daher nur dann *erlangt*, wenn es sich als wirtschaftlich messbarer Vorteil im Vermögen des Täters, Tatbeteiligten oder Dritten manifestiert hat und dieser die faktische oder wirtschaftliche Verfügungsgewalt darüber ausüben konnte²³; auf zivilrechtliche Besitz- oder Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.²⁴ Zum *Erlangten* zählen mithin nicht nur bestimmte Gegenstände wie bewegliche Sachen, Grundstücke oder dingliche und obligatorische Rechte, sondern auch geldwerte Vorteile, wie etwa Dienstleistungen oder ersparte Aufwendungen²⁵, sowie

16 BGH, Beschluss vom 3.7.2018 – 2 StR 117/18 = NStZ 2018, 654; BGH, Urteil vom 8.2.2018 – 3 StR 560/17 = NJW 2018, 2141, 2142; *Bittmann* NStZ 2019, 383, 394; *Fischer* StGB 2020, § 73 Rn. 33; unzutreffend daher *Köhler* NStZ 2017, 494, 504 (Fn. 83), da das Gesetz keine Einziehung des Wertes des Surrogates vorsieht und insoweit sehr wohl zwischen dem ursprünglichen Erlangten und dem Surrogat unterscheidet.

17 *Reh* wistra 2018, 414, 416 f.; *Fischer* StGB 2020, § 73 Rn. 22 f., 28.

18 Vgl. zur Abkehr vom zuvor geltenden Netto-Prinzip BT-Drs. 12/899 S. 4 f., 11; BT-Drs. 12/1134 S. 12.

19 Zutreffend *Saliger* ZStW 2017, 995, 1012 f. unter Verweis auf *Rönnau/Begemeier* GA 2017, 1, 4: „*eingeschränktes Bruttoprinzip*“.

20 Genau genommen handelt es sich um einen Kompromiss zwischen den divergierenden Rechtsprechungslinien der Strafsenate des BGH; vgl. die Kasuistik zur vorigen Rechtslage bei *Heine* NStZ 2015, 127.

21 Vgl. *Fischer* StGB 2020, § 73 Rn. 9.

22 BT-Drs. 18/9525, 56, 61 f.; BGH, Urteil vom 7.3.2019 – 5 StR 569/18 = NStZ 2019, 272; *Köhler* NStZ 2017, 497, 502.

23 BT-Drs. 18/9525, 56, 61 f.; *Fischer* StGB 2020, § 73 Rn. 12, 26 f.; *Köhler* NStZ 2017, 497, 502; BGH, Urteil vom 20.11.2019 – 2 StR 54/19 = NStZ-RR 2020, 76; BGH, Beschluss vom 21.8.2018 – 2 StR 311/18 = NStZ 2019, 20.

24 BGH, Urteil vom 4.2.2009 – 2 StR 504/08 = NJW 2009, 2073, 2073.

25 Offene Steuerschulden begründen jedoch nicht stets über die Rechtsfigur der ersparten Aufwendungen einen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB, vgl. BGH, Urteil vom 11.7.2019 – 1 StR 620/18 = NJW 2019, 3012, 3014.

konkrete Chancen auf einen Vertragsabschluss bzw. die Verbesserung einer Marktposition.²⁶

bb) Bestimmung des Wertes des Erlangten und dessen ersatzweise Einziehung (§§ 73c, 73d StGB)

Da das *Erlangte* in der Praxis jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits verarbeitet, verbraucht, verloren, zerstört oder unauffindbar beiseite geschafft wurde oder die Einziehung aus anderen Gründen nicht durchführbar ist, wird sein Wert (durch Schätzung²⁷) gemäß § 73d StGB bestimmt und dieser ersatzweise eingezogen, § 73c S. 1 StGB.²⁸ Die Bestimmung des Wertes richtet sich nach dem Verkehrswert des Erlangten im Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit der Einziehung.²⁹ Bei körperlichen Sachen ergibt sich der Wert des Tatertrages mithin unmittelbar aus dem objektiven Marktwert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Weiterveräußerung inklusive etwaig angefallener Steuern.³⁰

Von dem derart ermittelten Wert des Erlangten werden Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen in einem zweiten Schritt abschöpfungsmindernd berücksichtigt, wenn und soweit dies gemäß § 73d StGB zulässig ist.³¹ Grundsätzlich wird der Wert des Erlangten gemäß § 73d Abs. 1 S. 1 StGB um die Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder Dritten³², die in einem inneren sachlichen³³ und zeitlichen³⁴ Zusammenhang mit der Erwerbstat stehen, gemindert.³⁵

Nach § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB unterliegen in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 817 S. 2 BGB diejenigen Aufwendungen einem Abzugsverbot, die der Täter für die verbotene Handlung oder das verbotene Geschäft, die bzw. das unmittelbar zur Vermögensmehrung geführt hat, eingesetzt hatte. Was in Verbotenes investiert wurde, muss unwiederbringlich verloren sein.³⁶ „Für die Tat aufgewendet“ bedeutet insoweit jedoch, dass der Täter subjektiv bewusst und willentlich in Verbotenes investiert haben

26 *Fischer* StGB 2020, § 73 Rn.20 ff.; *Köhler* NStZ 2017, 497, 503 f.; BGH, Urteil vom 18.12.2018 – 1 StR 36/17 = NStZ 2019, 465, 466; BGH, Beschluss vom 8.8.2019 – 1 StR 679/18 = NStZ-RR 2019, 348, 348.

27 Umfang und Höhe der wertbildenden Faktoren können hierbei geschätzt werden, vgl. *Fischer* StGB 2020, § 73d Rn. 9 f.

28 Alternativ kann das Surrogat des Erlangten gemäß § 73 Abs. 3 StGB eingezogen werden (vgl. C.I.2.c.cc.); vgl. BGH, Beschluss vom 21.8.2018 – 2 StR 311/18 = NStZ 2019, 20.

29 *Fischer* StGB 2020, § 73c Rn. 5.

30 *Reb* wistra 2018, 414, 418.

31 BR-Drs. 418/16, 73 f.; *Fischer* StGB 2020, § 73 Rn. 11.

32 Im Folgenden wird aus semantischen Gründen lediglich auf den Täter referiert.

33 Kein Abzug von Frühstückskosten am Tattag, BT-Drs. 18/11640, 78; oder „schwarz“ gezahltem Werklohn, vgl. *Köhler* NStZ 2017, 497, 505 f.

34 Keine Berücksichtigung von Fluchtkosten, Kosten für die Sicherung und spätere Verwertung der Tatbeute und von auf das Vermögen gezahlte (Einkommens-)Steuern BT-Drs. 18/11640, 78; *Köhler* NStZ 2017, 497, 505 f.; ferner auch nicht von Aufwendungen auf eine erlangte Sache, wenn deren Wert dadurch gesteigert wurde.

35 BT-Drs. 18/11640, 78; *Köhler* NStZ 2017, 497, 505.

36 BT-Drs. 18/9525, 56; BT-Drs. 18/11640, 79; *Saliger* ZStW 2017, 995, 1011; *Köhler* NStZ 2017, 497, 506.

musste, er die Strafrechtswidrigkeit der Investition somit zumindest billigend in Kauf nahm.³⁷

Eine Rückausnahme gilt gemäß § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StGB für Leistungen, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten erfolgt sind, diese sind weiterhin vom Wert des Erlangten abzuziehen.

Für typische Betäubungsmittel- und Betrugskonstellationen bedeutet dies:

(1) Etwaige Beschaffungs-, Transport, Lager- oder sonstige Kosten in Zusammenhang mit verbotenen Betäubungsmittelgeschäften sind zunächst Aufwendungen, die gemäß § 73d Abs. 1 S. 1 StGB abzuziehen wären. Jedoch wurden die Kosten „für die Begehung der Tat“ (§ 29a Abs. 1 BtMG) aufgewendet, weshalb sie im Rahmen eines Aufwendungsabzugs gemäß § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB außer Betracht bleiben. An diesem Ergebnis ändert auch § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StGB nichts,³⁸ da der Täter bei verbotenen Geschäften nicht „zur Erfüllung einer Verbindlichkeit“ handelt, vgl. § 134 BGB.³⁹

(2) Bei betrügerisch zustande gekommenen Vertragsschlüssen ist der Wert der (Gegen-)Leistung zur Erfüllung des Vertrages ebenfalls zunächst eine Aufwendung, die gemäß § 73d Abs. 1 S. 1 StGB abzuziehen wäre.⁴⁰ Auch hier wurden die Aufwendungen jedoch „für die Begehung der Tat“ (§ 263 Abs. 1 StGB) erbracht, weshalb sie im Rahmen eines Aufwendungsabzugs gemäß § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB außer Betracht bleiben müssten. Im Unterschied zu (an sich) verbotenen (Betäubungsmittel-)Geschäften handelte der Täter hier indes gemäß § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StGB „zur Erfüllung einer Verbindlichkeit“, vgl. § 123 Abs. 1 BGB.⁴¹ Diese Aufwendungen sind daher abschöpfungsmindernd zu berücksichtigen.⁴²

Ferner sind zuvor streitige Fallkonstellationen seit der Reform eindeutig zu entscheiden⁴³:

(1) Fahrlässige Verstöße gegen das AWG⁴⁴ oder KrWaffKontrG⁴⁵

Bei fahrlässiger Verwirklichung von Straftatbeständen nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz verbleibt es bei dem Grundsatz des § 73d Abs. 1 S. 1 StGB, dass die Aufwendungen des Täters abzuziehen sind. Hierbei erfolg-

37 BR-Drs. 418/16, 74; BT-Drs. 18/9525, 67f., BT-Drs. 18/11640, 79; *Theile* JA 2020, 1, 6; *Fischer* StGB 2020, § 73d Rn. 5f.; *Trüg* NJW 2017, 1913, 1914; *Köhler* NStZ 2017, 497, 507 f.; *Saliger* ZStW 2017, 995, 1012.

38 *Korte* NZWiSt 2018, 231, 235.

39 Das Rechtsgeschäft war nichtig und es entstand keine *Verbindlichkeit*.

40 *Fischer* StGB 2020, § 73d Rn. 7.

41 Das Rechtsgeschäft ist lediglich anfechtbar und es bestand eine *Verbindlichkeit*.

42 Beispiel genannt bei BT-Drs. 18/9525, 55; aber: ficht der arglistig Getäuschte seine Willenserklärung gemäß § 123 Abs. 1 BGB vor Schluss der Hauptverhandlung an, so wird der Kaufvertrag und die damit verbundene Verbindlichkeit des Täters gemäß § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend nichtig, weshalb das Abzugsverbot des § 73 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB (wieder) gilt, vgl. BT-Drs. 18/11640, 81; *Theile* JA 2020, 1, 6.

43 Vgl. die Kasuistik zur vorigen Rechtslage bei *Heine* NStZ 2015, 127.

44 BGH, Urteil vom 19.1.2012 – 3 StR 343/11 = NJW 2012, 1159.

45 Beispiel bei *Köhler* NStZ 2017, 497, 508.

ten die Investitionen subjektiv nicht in ein verbotenes Geschäft und daher auch nicht für die Begehung der Tat im Sinne des § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB.

(2) Korruptive Auftragsvergabe⁴⁶

Bei korruptiver Auftragsvergabe ist folgendermaßen zu differenzieren: das Bestechungsgeld, das für die Erlangung eines Vertragsabschlusses eingesetzt wurde, wird nicht als abschöpfungsmindernde Aufwendung berücksichtigt, § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB.

(3) Insiderhandel⁴⁷

Die Kosten für den Erwerb von Aktien stehen entweder schon in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der Begehung der Tat, falls sie vor Bildung des Tatentschlusses angefallen sind, weshalb ihre Berücksichtigung gemäß § 73d Abs. 1 S. 1 StGB nicht erfolgt; oder die Aktien wurden nach Tatentschluss erworben, weswegen die insoweit getätigten Aufwendungen nach § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB außer Betracht bleiben.

(4) Umweltstraftaten

Aufwendungen, die etwa im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen unerlaubten Betrieb einer Müllverbrennungsanlage⁴⁸ oder im Wege einer vorsätzlichen Gewässerverunreinigung⁴⁹ getätigt wurden, sind ebenfalls nicht vom *Erlangten* abzuziehen, da es sich insoweit gemäß § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB um Aufwendungen für die Begehung der Straftat (§ 325 Abs. 1 StGB) handelt.

cc) Ersatzweise Einziehung des Surrogats des Erlangten (§ 73 Abs. 3 StGB)

Alternativ⁵⁰ zum Wert des Erlangten (§§ 73c, 73d StGB) kann das Surrogat des Erlangten gemäß § 73 Abs. 3 StGB ersatzweise eingezogen werden; wird von der Einziehung des Letzteren abgesehen, muss gemäß § 73c S. 1 StGB die Einziehung des Ersteren angeordnet werden. Eine kumulative Anwendung der Vorschriften ist ausschließlich bei einer Wertdifferenz zwischen Erlangtem und dessen Surrogat möglich, §§ 73 Abs. 1, Abs. 3, 73c S. 2 StGB. Eine Einziehung von durch ersparte Aufwendungen finanzierten Gegenständen oder des Wertes des Surrogats sieht das Gesetz nicht vor.⁵¹

46 BGH, Urteil vom 2.12.2005 – 5 StR 119/05 = NJW 2006, 925.

47 BGH, Beschluss vom 27.1.2010 – 5 StR 224/09 = NJW 2010, 882; vgl. zu Marktmanipulation BGH, Urteil vom 27.11.2013 – 3 StR 5/13 = NJW 2014, 1399.

48 BT-Drs. 18/11640, 81.

49 Köbler NStZ 2017, 497, 508.

50 BT-Drs. 18/9525, 67; BGH, Urteil vom 8.2.2018 – 3 StR 560/17 = NJW 2018, 2141, 2142; Bittmann NStZ 2019, 383, 394.

51 BGH, Beschluss vom 3.7.2018 – 2 StR 117/18 = NStZ 2018, 654; Fischer StGB 2020, § 73 Rn. 33; Bittmann NStZ 2019, 383, 394.

3. Erweiterte Einziehung (§ 73a Abs. 1 StGB)

Nach § 73a Abs. 1 StGB unterliegen der gerichtlichen Einziehung (zusätzlich⁵²) *Gegenstände* des Täters oder Teilnehmers, die dieser durch oder für *andere* rechtswidrige Taten erlangt hat. Anders als § 73 Abs. 1 StGB ist eine erweiterte Einziehung somit ausschließlich bei *Gegenständen* möglich, wozu Sachen und Rechte, nicht jedoch ersparte Aufwendungen zählen.⁵³ Anknüpfungstat für die erweiterte Einziehung ist wie bei § 73 Abs. 1 StGB eine (begangene) rechtswidrige Tat, wegen der der Täter verurteilt wird.⁵⁴ Jedoch ist bei § 73a Abs. 1 StGB die Anknüpfungstat nicht identisch mit der Herkunftstat, die einzuziehenden Gegenstände stammen also aus einer *anderen* Tat als der, wegen der der Täter verurteilt wird. § 73a Abs. 1 StGB bewirkt hierdurch eine Erleichterung der Beweisführung, da auf die Feststellung einer konkreten Herkunftsbzw. Erwerbstat verzichtet wird.⁵⁵

Schon nach alter Rechtslage war der erweiterte Verfall nach § 73d Abs. 1 S. 1 a.F. StGB ein verfassungsrechtlich bedenkliches Instrument der Strafverfolgungsbehörden, da hierbei evident nicht der in der Gesetzesbegründung angeführte Aspekt der Opferentschädigung im Mittelpunkt steht, sondern durch die erweiterte Einziehung im Gegenteil mögliche Eigentumsrechte und Ersatzansprüche Verletzter beeinträchtigt werden.⁵⁶ Da keine Feststellungen zu einer konkreten Tat getroffen werden müssen, unterbleiben Ermittlungen insoweit, was dazu führt, dass oftmals auch die Verletzten der Tat unbekannt bleiben. Geht das Gericht jedoch den Taten nach, wird der prozessuale *Anklagegrundsatz* unterlaufen, da diese ohne Bezug zur Anknüpfungstat stehen und weder gemäß § 155 Abs. 1 StPO Inhalt der Anklage sind, noch nachträglich gemäß § 266 Abs. 1 StPO in das Verfahren einbezogen wurden.⁵⁷

Nach überobligatorischer⁵⁸ Umsetzung des Art. 5 der RL 2015/42/EU durch den Gesetzgeber wurde diese Problematik zusätzlich dadurch verschärft, dass sich die erweiterte Einziehung nunmehr auf jede Straftat erstreckt und keine gesetzliche Verweisung auf Anknüpfungstaten erfordert, die in einem typischen Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität stehen, vgl. § 73d Abs. 1 S. 1 a.F. StGB.

Auch bei der erweiterten Einziehung kann ersatzweise der Wert des erlangten Gegenstandes gemäß § 73c S. 1 StGB eingezogen werden⁵⁹, eine erweiterte Einziehung eines, aus dem Ertrag einer nicht konkret feststellbaren rechtswidrigen Tat erworbenen

52 Vgl. BGH, Urteil vom 4.8.2010 – 5 StR 184/10 = NStZ-RR 2010, 385.

53 Bittmann NStZ 2019, 383, 396.

54 Fischer StGB 2020, § 73a Rn. 9.

55 Saliger ZStW 2017, 995, 1015; Schönke/Schröder/Eser/Schuster StGB 2019, § 73a Rn. 2.

56 Vgl. Saliger ZStW 2017, 995, 1021, der § 73a Abs. 1 StGB als verfassungswidrige Verletzung des Art. 14 GG ansieht, sowie Kaspar (in diesem Heft), 154, 158, jeweils unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 14.1.2004 – 2 BvR 564/95 = NJW 2004, 2073, 2078 f.; vgl. ferner BGH, Beschluss vom 22.11.1994 – 4 StR 516/94 = NJW 1995, 470.

57 Schönke/Schröder/Eser/Schuster StGB 2019, § 73a Rn. 3.

58 Vgl. Trüg NJW 2017, 1913, 1915; Saliger ZStW 2017, 995, 1019.

59 BGH Beschluss vom 7.5.2019 – 5 StR 149/19 = BeckRS 2019, 9070; BGH Beschluss vom 17.4.2019 – 5 StR 603/18 = BeckRS 2019, 9078; Bittmann NStZ 2020, 24, 25.

Surrogats scheidet indes aus.⁶⁰ Hinsichtlich der Erwerbstat muss das Tatgericht aufgrund erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung die uneingeschränkte Überzeugung gewonnen haben, der Angeklagte habe die betreffenden Gegenstände aus anderen rechtswidrigen Taten als der Anknüpfungstat erlangt, ohne dass diese selbst im Einzelnen festgestellt werden müssten.⁶¹ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass *nicht* festgestellt worden sein darf, dass die erlangten Gegenstände aus Taten herrühren, die Gegenstand der Verurteilung sind oder dies zumindest nicht auszuschließen ist.⁶² Ferner darf die Erwerbstat nicht gemäß § 154 StPO eingestellt⁶³ oder der Täter wegen ihr freigesprochen worden sein.⁶⁴ Zudem reicht allein der Verdacht einer illegalen Herkunft zur Anordnung nicht aus, vielmehr dürfen bei dem Gericht keine vernünftigen Zweifel an der deliktischen Herkunft des Gegenstandes verblieben sein.⁶⁵ Hierbei dürfen an die richterliche Überzeugung jedoch keine überspannten Anforderungen gestellt werden,⁶⁶ maßgebliche Umstände sind etwa die in § 437 StPO genannten, soweit diese im Wege des Strengbeweises festgestellt wurden.⁶⁷

4. Selbstständige Einziehung (§ 76a Abs. 1–3 StGB)

Auch der Anwendungsbereich der als objektives Verfahren bezeichneten selbstständigen Einziehung wurde im Vergleich zu § 76a Abs. 1 a.F. StGB erheblich erweitert, da die gerichtliche Anordnung nunmehr bei *tatsächlicher* wie *rechtlicher* Unmöglichkeit eines subjektiven Verfahrens obligatorisch ist.⁶⁸ Die materiell-rechtlichen Einziehungsvoraussetzungen, insbesondere die Feststellung einer *konkreten Erwerbstat* als Anknüpfungspunkt, müssen somit vorliegen, eine Verfolgung oder Verurteilung des Betroffenen jedoch – etwa wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit, Flucht oder Straf-

60 BGH Beschluss vom 17.4.2019 – 5 StR 603/18 = BeckRS 2019, 9078; a.A. *Fischer* StGB 2020, § 73a Rn. 14, unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung zu § 73d a.F. StGB, vgl. BGH, Urteil vom 7.7.2004 – 1 StR 115/04 = BeckRS 2004, 7145.

61 BGH Beschluss vom 4.4.2018 – 3 StR 63/18 = BeckRS 2018, 7058.

62 BGH, Beschluss vom 21.8.2018 – 2 StR 231/18 = NStZ-RR 2018, 380, 381 f.; vgl. zu § 73d a.F. StGB BGH, Urteil vom 7.7.2011 – 3 StR 144/11 = FD-StrafR 2011, 321191 (m. Anm. *Schröder*), nach dem bei Zweifeln, ob das Erlangte aus der abgeurteilten oder einer anderen rechtswidrigen Tat stammte, die Anordnung erweiterten Verfalls gemäß § 73d a.F. StGB zulässig war.

63 BGH, Beschluss vom 18.12.2018 – 1 StR 407/18 = NStZ-RR 2019, 153, 154.

64 BGH Beschluss vom 25.10.2018 – 1 StR 275/18 = BeckRS 2018, 40271; *Bittmann* NStZ 2019, 383, 397; zu § 73d a.F. StGB BGH, Urteil vom 7.7.2011 – 3 StR 144/11 = FD-StrafR 2011, 321191.

65 BGH Beschluss vom 25.10.2018 – 1 StR 275/18 = BeckRS 2018, 40271.

66 BGH, Beschluss vom 22.11.1994 – 4 StR 516/94 = NJW 1995, 470.

67 BT-Drs. 18/9525, 66; *Fischer* StGB 2020, § 73a Rn. 12.

68 Vgl. *Schönke/Schröder/Eser/Schuster* StGB 2019, § 76a Rn. 5.

klageverbrauch – unmöglich oder aus Opportunitätsgesichtspunkten gemäß § 76a Abs. 3 StGB von ihr abgesehen worden sein.⁶⁹

Nach dem Gesetzgeber sei eine selbstständige Einziehungsanordnung nach § 76a Abs. 1 StGB somit selbst dann möglich und gerechtfertigt, wenn das Gericht sich im Zeitpunkt der Entscheidung in der Hauptsache der Möglichkeit einer Einziehung überhaupt nicht bewusst war oder es zuvor von einer Einziehung gemäß § 421 StPO abgesehen hatte, da in diesen Fällen keine *Entscheidung* getroffen worden sei. Lediglich wenn das Gericht die Einziehung (rechtsfehlerhaft) begründet abgelehnt habe, sei diese Entscheidung nach Rechtskraft im Sinne des Rechtsfriedens nicht nachträglich zu korrigieren, § 76a Abs. 1 S. 3 Var. 4 StGB.⁷⁰ Diese Differenzierung überzeugt nicht wirklich, denn ob nun eine zugunsten des Angeklagten rechtsfehlerhafte Einziehungsanordnung getroffen wurde oder diese – ebenso rechtsfehlerhaft – gänzlich unterblieb, macht für ihn keinen Unterschied. Beide Sachverhaltsalternativen erfordern Rechtssicherheit, haben Angeklagte doch ein berechtigtes und schutzwürdiges Vertrauen in den Abschluss des Strafverfahrens durch eine rechtskräftige (und mithin „rechtsbefriedende“) gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache. Es kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft bei beiden Fallkonstellationen die Möglichkeit hat, Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Instanzgerichts einzulegen, um eine Korrektur der tatgerichtlichen Einziehungsanordnung oder eine erstmalige Einziehungsanordnung anzustreben. Dementgegen die Möglichkeit zu eröffnen, nach Rechtskraft eines Urteils einen Antrag auf selbstständige Einziehung gemäß § 435 Abs. 1 S. 1 StPO vorzulegen, steht in Widerspruch zu dieser Systematik. *Nöding* weist zutreffend auf die Fragestellung hin, wie man mit Sachverhaltskonstellationen umzugehen hat, bei denen das entsprechende Anlassverfahren durch die Ermittlungsbehörden willkürlich eingeleitet (und nachfolgend wiedereingestellt) wurde, um so die selbstständige Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB zu ermöglichen.⁷¹

Überdies wurde die Verjährung einer vermögensabschöpfenden Maßnahme (§ 76b StGB) gänzlich von der strafrechtlichen Verjährung der Erwerbstat entkoppelt, weshalb letztere der Abschöpfung des deliktisch erlangten Vermögens im selbstständigen Einziehungsverfahren gemäß § 76a Abs. 2 StGB nicht entgegensteht.⁷² Da gemäß Art. 316h S. 1 EGStGB das geltende Recht auch auf Taten Anwendung findet, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, bedeutete dies, dass eine selbstständige Einziehung bei Taten in Betracht käme, bei denen bereits vor dem 1.7.2017 Verfolgungsverjährung eingetreten war. Dies ist jedoch (zumindest) mit dem Rückwirkungsverbot unvereinbar, da Art. 316h S. 1 EGStGB i.V.m. § 76a Abs. 2 StGB nachträglich

69 Schönke/Schröder/*Eser/Schuster* StGB 2019, § 76a Rn. 4 ff; *Köhler/Burkhard* NStZ 2017, 665, 670; vgl. auch OLG Köln Beschluss vom 10.12.2018 – 2 Ws 641/18 = BeckRS 2018, 47919, Rn. 10.

70 BT-Drs. 18/9525, 72.

71 *Nöding* § 76a Abs. 4 StGB: non-conviction-based confiscation, StraFo 4/2020, 139, 141.

72 BT-Drs. 18/11640, 82; *Köhler/Burkhard* NStZ 2017, 665, 671.

ändernd in vor der Verkündung des Gesetzes abgeschlossene Tatbestände eingreift.⁷³ Auch hier fehlt es an der erforderlichen Sicherheit zur Herstellung des Rechtsfriedens.

In der Praxis ist zu beachten, dass eine selbstständige Einziehung – wie zuvor⁷⁴ – ausgeschlossen ist, wenn die erforderlichen Strafanträge (§§ 77 ff. StGB), Ermächtigungen (vgl. etwa §§ 97 Abs. 3, 104a, 383b Abs. 4 StGB) oder Strafverlangen (§ 104a StGB) fehlen, § 76a Abs. 1 S. 3 StGB. Selbiges gilt, wenn ein Freispruch des Angeklagten in der Hauptsache erfolgte, da dann schon keine *konkrete Straftat* als Anknüpfungspunkt für eine selbstständige Einziehung vorliegt, vgl. § 435 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO.⁷⁵ Es ist zudem darauf zu achten, dass eine selbstständige Einziehung *ausschließlich* auf Antrag gemäß § 435 Abs. 1 S. 1 StPO erfolgt, ohne diesen besteht das Verfahrenshindernis fehlender Rechtshängigkeit.⁷⁶ Für den Inhalt des Antrags gilt § 435 Abs. 2 StPO, weshalb etwa ein bloßer Einziehungsantrag im Schlussvortrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft nicht ausreichend ist, um von dem subjektiven in das objektive Verfahren überzugehen.⁷⁷ Ferner ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Entscheidung durch Urteil im selbstständigen Einziehungsverfahren obligatorisch, wenn dies einer der Einziehungsbeteiligten (§ 424 StPO) beantragt.⁷⁸

5. Selbstständige erweiterte Einziehung (§ 76a Abs. 4 StGB)

Die an das anglo-amerikanische und italienische Recht angelehnte verurteilungsunabhängige Einziehung („*non-conviction-based confiscation*“) nach § 76a Abs. 4 StGB ist als Kombination aus selbstständiger und erweiterter Einziehung⁷⁹ ein gänzlich neues und verfassungswidriges⁸⁰ Instrument der Strafverfolgungsbehörden. Die Sicherstellung des Gegenstandes muss *wegen* des (Anfangs-)Verdachts einer der in § 76 Abs. 4 S. 3 StGB Katalogtaten erfolgt sein, dieser Verdacht darf nicht „*nachgeschoben*“ werden.⁸¹ Der Gegenstand muss zudem aus dieser oder einer anderen rechtswidrigen Tat *herrühren*, insoweit knüpft die Terminologie an § 261 StGB an und ist dementsprechend weit auszulegen, weshalb lediglich ein Kausalzusammenhang zwischen dem Ge-

73 BGH, Vorlagebeschluss vom 7.3.2019 – 3 StR 192/18 = NJW 2019, 1891, 1892; diese Problematik war auch dem Gesetzgeber bewusst, vgl. BT-Drs. 18/9525, 72; vgl. ferner BT-Drs. 18/11640, 82 zu den für die geltenden Vorschriften sprechenden Erwägungen.

74 Vgl. § 76a Abs. 2 S. 2 a.F. StGB.

75 Vgl. BT-Drs. 18/9525, 92.

76 BGH, Beschluss vom 18.12.2018 – 1 StR 407/18 = NStZ-RR 2019, 153, 154; BGH Beschluss vom 5.6.2018 – 5 StR 133/18 = BeckRS 2018, 13610, Rn. 7; dies gilt selbst bei Durchführung eines subjektiven Verfahrens, bei dem sich ein Teil der Straftaten als verjährt herausstellt, vgl. BGH, Beschluss vom 11.12.2019 – 5 StR 486/19 = BeckRS 2019, 35536, Rn. 19.

77 BGH Beschluss vom 13.11.2019 – 3 StR 249/19, BeckRS 2019, 32575, Rn. 2.

78 OLG Dresden, Beschluss vom 27.9.2019 – 2 Ws 212/19, BeckRS 2019, 25152, Rn. 7 ff.

79 Fischer StGB 2020, § 76a Rn. 9; Trüg NJW 2017, 1913, 1915; Köhler/Burkhard NStZ 2017, 665, 671.

80 Ausführlich Höft HRRS 2018, 196; vgl. auch Saliger ZStW 2017, 995, 1024 ff. sowie Köllner/Mück NZI 2017, 593, 598.

81 BGH, Urteil vom 18.9.2019 – 1 StR 320/18 = NJW 2020, 164, 166 f. (m. Anm. Krausbaar) = NStZ 2020, 149, 150 f. (m. Anm. Bittmann).

gegenstand und der nicht näher konkretisierten Erwerbstat bestehen muss.⁸² Diese muss selbst jedoch *keine* Katalogtat sein.⁸³ Wie bei der „*einfachen*“ selbstständigen Einziehung nach § 76a Abs. 1–3 StGB muss sich die Verfolgung oder Verurteilung wegen der Katalogtat als tatsächlich oder rechtlich unmöglich herausstellen, etwa, weil kein Tatnachweis geführt werden kann.⁸⁴

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, so „*soll*“ die Einziehung des Gegenstandes angeordnet werden. Demnach wird die gerichtliche Anordnung der Einziehung regelmäßig erfolgen, die Nichtanordnung im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung stellt den Ausnahmefall dar.⁸⁵ Das selbstständige Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 4 StGB wird von den Staatsanwaltschaften zunehmend als effektives und – gerade wegen der niedrigen Anordnungsvoraussetzungen – leicht zu nutzendes Abschöpfungsinstrument entdeckt. Es stellt den anwaltlichen Vertreter des Einziehungsadressaten – vor allem wegen seiner Loslösung vom „gewohnten“ subjektiven strafprozessualen Verfahren und dem aus § 437 StPO resultierenden faktischen Vortragserfordernis – vor ungewohnte Herausforderungen.⁸⁶

6. Formlose Einziehung

Eine „*außergerichtliche*“ oder „*formlose*“ Einziehung kommt dann in Betracht, wenn der Betroffene auf die Herausgabe von sichergestellten Gegenständen (teilweise) „*verzichtet*“, da hierin ein Angebot auf deren Übereignung (§ 929 S. 2 BGB) an die Staatsanwaltschaft liegt.⁸⁷ In diesem Umfang erlischt der staatliche Zahlungsanspruch, soweit es sich um deliktisch erlangte Vermögenswerte handelte und nicht um gemäß § 74 Abs. 1 StGB sichergestellte Tatmittel.⁸⁸ Auch bedarf es – falls etwa eine erweiterte Einziehung nach § 73a StGB in Betracht kommt – *keiner* Überzeugungsbildung des Gerichts, ob die Gegenstände, auf deren Herausgabe der Angeklagte verzichtet hat, überhaupt aus einer anderen rechtswidrigen Tat herrühren.⁸⁹ Da hierdurch eine unter Umständen umfangreiche Beweisaufnahme entbehrlich wird, ist dies – wie die unmittelbare Herausgabe an den Verletzten der Tat – strafmildernd zu berücksichtigen, wenn es

82 BT-Drs. 18/9525, 73 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 18. Februar 2009–1 StR 4/09 = NStZ 2009, 328.

83 Fischer StGB 2020, § 76a Rn. 9a; Trüg NJW 2017, 1913, 1915; Schönke/Schröder/Eser/Schuster StGB 2019, § 76a Rn. 12.

84 Nach BT-Drs. 18/9525, 92 jedoch *nicht* im Falle bewiesener Unschuld, vgl. § 435 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO.

85 Etwa bei gutgläubigen Dritten, vgl. BT-Drs. 18/9525, 73 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR zur Verhältnismäßigkeit solcher Einziehungsmaßnahmen, vgl. EGMR, Urteil vom 24. Juli 2012, Nowakowski gegen Polen, Nr. 55167/11, Rn. 44 ff.; Urteil vom 10. April 2012, Silickiene gegen Litauen, Nr. 20496/02, Rn. 62 ff.; vgl. C.II.

86 Nöding aaO.

87 BGH Beschluss vom 26.9.2019 – 5 STR 456/19 = BeckRS 2019, 27820, Rn. 3 f., differenzierend m.w.N. Bittmann NStZ 2019, 447, 449.

88 BGH Beschluss vom 27.11.2018 – 5 StR 445/18 = BeckRS 2018, 33932, Rn. 7.

89 BGH, Urteil vom 13.12.2018 – 3 StR 307/18 = NStZ 2019, 603, 604.

als reuige Distanzierung von der Tat bzw. im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB als „*Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen*“ anzusehen ist.⁹⁰ Einer förmlichen Einziehung bedarf es insoweit ebenfalls nicht mehr, wird diese dennoch im Urteil angeordnet, ist ihre Anordnung lediglich deklaratorischer Art.⁹¹

7. Ausschluss der Einziehung, § 73e StGB

Nach § 73e Abs. 1 StGB ist die Einziehung nach den §§ 73 bis 73c StGB ausgeschlossen, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist. Ist die Herausgabe des Erlangten an den Verletzten der Tat unmöglich, sollte aus Sicht der Verteidigung in Betracht gezogen werden, proaktiv einen zivilrechtlichen Vergleich mit dem Verletzten der Tat zu schließen, um dessen Anspruch zum Erlöschen zu bringen und eine (umfangreichere) gerichtliche Einziehung zu verhindern; selbiges gilt bei einem (Teil-)Erlass gemäß § 397 Abs. 1 BGB.⁹²

Den Einwand der Entreicherung können im Erkenntnisverfahren nunmehr lediglich Drittbegünstigte (§ 73b StGB) geltend machen, die zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bereicherung ohne grobe Fahrlässigkeit gutgläubig hinsichtlich der Herkunft des Gegenstandes waren. Für Tatbeteiligte und bösgläubige Drittbegünstigte ist diese Möglichkeit gemäß § 459g Abs. 5 S. 1 Alt. 1 StPO im Strafvollstreckungsverfahren vorgesehen, weshalb die Entreicherung zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgebracht werden kann, jedoch im Unterschied zum früheren Recht zwingend zu berücksichtigen ist.⁹³ Das Ausbleiben der Vollstreckung erfolgt selbst dann zwingend, wenn festgestellt wird, dass zwar Vermögen beim Betroffenen vorhanden ist, dieses aber ohne jeden Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Straftaten erworben worden ist.⁹⁴

II. Besonderheiten der Einziehung bei Drittbegünstigten

Neben Tatbeteiligten können gemäß § 73b StGB auch „*andere*“ Adressat einer gerichtlichen Einziehungsanordnung sein.⁹⁵ Im Unterschied zu § 73 Abs. 3 a.F. StGB ist neben dem „*Vertretungsfall*“ (§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB) nunmehr auch die Konstellation

90 BGH, Urteil vom 10.4.2018 – 5 StR 611/17 = NStZ 2018, 333, 334; dies ist hingegen nicht der Fall, wenn eine Einziehungsanordnung im Urteil ergeht, vgl. BGH, Beschluss vom 6.2.2018 – 5 StR 600/17 = NStZ 2018, 366, 366.

91 BGH Beschluss vom 16.4.2019 – 5 StR 86/19 = BeckRS 2019, 7449.

92 „*Vergleichsfreundlichkeit*“ der neuen Regelungen, vgl. BT-Drs. 18/11640, 79, BT-Drs. 18/9525, 69.

93 Vgl. § 73c Abs. 1 S. 2 a.F. StGB; *Bittmann* NStZ 2019, 447, 485 f. unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 22.3.2018 – 3 StR 577/17 = BeckRS 2018, 7862.

94 BGH, Urteil vom 15.5.2018 – 1 StR 651/17 = NStZ 2018, 241, 243.

95 *Mittäter* können mithin – auch nach Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO – keine „*anderen*“ sein, weshalb insoweit ausschließlich eine Einziehung im selbstständigen Verfahren nach § 76a Abs. 3 StGB in Betracht kommt, BGH, Beschluss vom 25.4.2019 – 1 StR 54/19 = BeckRS 2019, 15732, Rn. 17 ff.

tion des „Verschiebungsfalles“⁹⁶ (§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) gesetzlich geregelt. Ferner wird mit § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB auch der „Erbfall“ erfasst, bei dem der Tatvorteil dem Drittbegünstigten als Erbe, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer zugeflossen ist. Nach § 73b Abs. 2 und 3 StGB unterliegen der gerichtlichen Einziehung für den Fall des Durchgangserwerbs (§ 73b Abs. 1 S. 1 Nrn. 2, 3) weitergeleiteter Wertersatz von Taterträgen sowie seine Nutzungen und Surrogate.

Von praktischer Relevanz ist hierbei insbesondere, dass „andere“ nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen sein können, weshalb Unternehmen mittels organisatorischer Vorkehrungen verhindern müssen, dass Mitarbeiter⁹⁷ in ihrem Interesse gewinnorientierte Straftaten begehen.⁹⁸ Eine etwaige Wissenszurechnung orientiert sich an den Rechtsgedanken der §§ 31, 166, 278 BGB.⁹⁹ Handeln „für einen anderen“ setzt auch keinen echten oder gar offenen, nach außen erkennbaren Vertretungsfall voraus, der Handelnde muss jedoch bei oder jedenfalls im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Tat auch, und sei es nur faktisch, *im Interesse des Dritten* gehandelt haben.¹⁰⁰ Zusätzlich muss der Vermögensvorteil aus einer Tat herrühren, die nicht völlig außerhalb des Einflussbereichs des (Dritt-)Empfängers liegt, weshalb die Erwerbstat von einer im *Einflussbereich dieses Dritten* stehenden Person begangen worden sein muss.¹⁰¹ Als ungeschriebene Voraussetzung erfordert die Einziehung bei Drittbegünstigten überdies eine ununterbrochene Bereicherungskette, weshalb sie ausgeschlossen ist, wo ein Zusammenhang mit den Tatvorteilen nicht mehr erkennbar ist und mit einer Transaktion weder eine Verschleierung der Tat noch eine Verhinderung des Gläubigerzugriffs erreicht werden sollte.¹⁰²

C. Prozessuales Recht

Auch im prozessualen Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurden im Rahmen der Reform die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden ausgeweitet. Im Folgenden werden die Sicherungsmaßnahmen der Beschlagnahme nach § 111b – d und des Vermögensarrests nach § 111e – g StPO sowie die Möglichkeiten der Entschädigung des Eigentümers erörtert.

96 Vgl. BGH, Urteil vom 19. 10. 1999–5 StR 336/99 = NJW 2000, 297, 300.

97 Eine Organstellung ist nicht erforderlich, Fischer StGB 2020, § 73b Rn. 5; Schönke/Schröder/Eser/Schuster StGB 2019, § 73b Rn. 2, jeweils unter Verweis auf OLG Hamm, Beschluss vom 31.3.2009 – 2 Ws 69/09 = NStZ 2010, 334.

98 Theile JA 2020, 1, 4, unter Verweis auf BGH, Urteil vom 21.8.2002 – 1 StR 115/02 = NJW 2002, 3339, 3340; BGH, Urteil vom 16.5.2006 – 1 StR 46/06 = NJW 2006, 2500, 2500; BGH, Urteil vom 30.5.2008 – 1 StR 166/07 = GRUR 2008, 818, 826.

99 BT-Drs. 18/9525, 66; Korte NZWiSt 2018, 231, 233.

100 BGH, Urteil vom 19.10.1999 – 5 StR 336/99 = NJW 2000, 297, 299; Korte NZWiSt 2018, 231, 233.

101 Schönke/Schröder/Eser/Schuster StGB 2019, § 73b Rn. 4.

102 BGH, Beschluss vom 20.8.2019 – 2 StR 101/18 = BeckRS 2019, 22364, Rn. 6; Hieramente jurisPR-StrafR 12/2018, Anm. zu OLG Celle, Beschluss vom 2.3.2018 – 1 Ws 19/18.

■ Vorläufige Sicherungsmaßnahmen können von dem Gericht am Ort der Staatsanwaltschaft auf deren Antrag (§§ 111j, 162 Abs. 1 S. 1 StPO) im Ermittlungsverfahren angeordnet werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer eine spätere Einziehung voraussichtlich erfolgen wird, gleich ob im subjektiven oder objektiven Verfahren.¹⁰³ Es ist daher lediglich ein auf Tatsachen basierender Verdacht (vgl. § 152 Abs. 2 StPO) für die Anordnung erforderlich, erst bei Anklageerhebung muss er sich zu einem „hinreichenden Tatverdacht“ verdichtet haben,¹⁰⁴ liegt dieser schon zu einem früheren Zeitpunkt vor, so wird das Ermessen des Gerichts gebunden und die Anordnung „soll“ als gesetzlicher Regelfall ergehen (§§ 111b Abs. 1 S. 2, 111e Abs. 1 S. 2 StPO). Jedoch bleibt es Gericht und Staatsanwaltschaft unbenommen, von der Einziehung und damit der Sicherungsmaßnahme aus den in § 421 StPO genannten Gründen abzusehen.¹⁰⁵

Beschlagnahme und Vermögensarrest müssen ferner „zur Sicherung der Vollstreckung“ angeordnet werden, weshalb der Verweis auf § 917 ZPO entfiel¹⁰⁶ und dadurch fraglich ist, ob – wie nach alter Rechtslage – eine Sicherungsmaßnahme ausscheidet, wenn die Vollstreckung nicht gefährdet erscheint, jene mithin erforderlich sein oder lediglich final erfolgen muss.¹⁰⁷ Ebenso ist strittig, inwiefern der Verdachtsgrad und die ermittelten Umstände der Tat Einfluss auf die Entscheidung nehmen, ob ein Sicherungsbedürfnis besteht oder nicht.¹⁰⁸

Bei Steuerstraftaten ist zudem zu beachten, dass gemäß § 111e Abs. 6 StPO nunmehr eine Gleichrangigkeit der beiden Sicherungsinstrumente Vermögensarrest nach § 111e Abs. 1 StPO und dinglicher Arrest nach § 324 AO besteht und der Finanzbehörde mithin insofern die freie Wahl bleibt.¹⁰⁹ Eine den Justizbehörden zuzuordnende Verzögerung des Ermittlungs- oder der Eröffnung des Hauptverfahrens führt jedoch zwingend zur Aufhebung des Vermögensarrests, auch bei dringendem Verdacht einer Steuerhinterziehung in erheblichem Ausmaß.¹¹⁰

Härten gegen Vollstreckungsmaßnahmen sind im Übrigen gemäß § 459g Abs. 5 S. 1 StPO einzuwenden, nachdem die Härtevorschrift des § 73c StGB aus dem materiellen Recht entfernt wurde.

Erfolgt die Beschlagnahme eines Gegenstandes, der im Eigentum eines Dritten steht, so ist dieser gemäß § 438 Abs. 1 StPO als Nebenbetroffener an dem Verfahren zu betei-

103 KK-StPO/Spillecke StPO 2019, § 111b Rn. 5.

104 Bittmann NStZ 2019, 447, 450 unter Verweis auf OLG Bamberg, Beschluss vom 22.5.2018 – 1 Ws 169/18 = BeckRs 2018, 15187; fraglich, da dieses ausführt, dass der zunächst „noch bejabte Anfangsverdacht nicht bestätigt werden konnte“ (Rn. 18).

105 KK-StPO/Spillecke StPO 2019, § 111b Rn. 11.

106 Vgl. BT-Drs. 18/9525, 49.

107 Vgl. BT-Drs. 18/9525, 76; KK-StPO/Spillecke StPO 2019, § 111b Rn. 13; Bittmann NStZ 2019, 449, 451, unter Verweis auf die insoweit unterschiedliche Rechtsprechung, vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.10.2017 – 1 Ws 163/17 = NJW 2017, 3731, 3732 (Finalität); OLG Bamberg, Beschluss vom 19.3.2018 – 1 Ws 111/18 = BeckRs 2018, 5528, Rn. 11; (Erforderlichkeit); OLG Hamburg, Beschluss vom 26.10.2018 – 2 Ws 183/18 = BeckRs 2018, 30880, Rn. 44 ff. (Erforderlichkeit); ausführlich *Oblmeier/Struckmeyer* wistra 2018, 419.

108 Vgl. *Oblmeier/Struckmeyer* wistra 2018, 419, 421.

109 *Oblmeier/Struckmeyer* wistra 2018, 419, 422; kritisch *Meinecke* DStR 2018, 2387, 2387.

110 Bittmann NStZ 2019, 449, 451.

ligen, soweit es die Einziehung betrifft. Wird die Beschlagnahme nunmehr gemäß § 111k Abs. 1 S. 1 StPO vollzogen und der Gegenstand nach § 111p Abs. 1 S. 1 StPO notveräußert¹¹¹, so setzen sich die Rechte am Veräußerungserlös nach § 111p Abs. 1 S. 2 StPO fort.

Wird ein Vermögensarrest oder eine Anordnung der ersatzweisen Einziehung des Wertes des Tatertrages vollzogen, so kann dies ebenfalls die Rechte Dritter tangieren. Dieser ist nunmehr gehalten, Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 Abs. 1 ZPO zu erheben, eine Entscheidung hierüber im Erkenntnisverfahren scheidet jedoch aus.¹¹²

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Abwehr von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen insgesamt in das prozessuale Recht verlagert wurde.

D. Praxis eines Strafverteidigers

Aus der voranstehenden Darstellung ergeben sich sowohl materiell-rechtliche, als auch strafprozessuale Änderungen, die für die Praxis der Strafverteidigung von Relevanz sind. Wesentlich für Beschuldigte, aber auch deren Strafverteidiger ist bei der Anwendung der neuen Vorschriften die Frage, welche Auswirkungen die Gesetzesänderung auf Beschuldigtenrechte innehat.

Festzustellen ist, dass das neue Recht zur Vermögensabschöpfung insbesondere zwei Effekte zeigt, nämlich

- Generierung zusätzlicher Einnahmen des Staates unter etwaiger Zurückstellung der Interessen von Geschädigten,
- Ausweitung von wenig kontrollierbaren Freiheiten der Strafjustiz bei Reduzierung der Anforderungen an Urteilsdarlegungen.

Zur Folge hat dies, dass die Herausforderungen an eine effektive und wirksame Strafverteidigung schon im Ermittlungsverfahren erneut angestiegen sind. So gilt es, im Einzelfall stets zu prüfen, ob gegen vorläufig angeordnete Vermögensabschöpfungsmaßnahmen vorzugehen ist, aber auch, ob nach durchgeführten Notveräußerungen (§ 111p StPO) der Klageweg zu beschreiten ist. In diesem Zusammenhang wird selten beachtet, dass Notveräußerungen von Gegenständen weit unter deren Wert erfolgen. Das Erfordernis größtmöglicher Sorgfalt bei der Verteidigung gegen Vermögensabschöpfungsmaßnahmen – sowohl bei Personen, als auch bei Unternehmen – könnte ein „comeback“ der sog. Konfliktverteidigung zur Folge haben.

Diese – sicher polarisierende – These beruht auf Erfahrungen des Verfassers bei der Verteidigung gegen Vermögensabschöpfungsmaßnahmen. Zu beachten sind hierbei insbesondere auch die nachfolgenden Aspekte:

111 Ein „erheblicher Wertverlust“ ist schon bei einer drohenden Wertminderung von 10 % gegeben, vgl. BT-Drs. 18/9525, 85, weshalb vor allem bei elektronischen Geräten und Kraftfahrzeugen eine frühzeitige Verwertung geboten sei.

112 *Bittmann* NStZ 2019, 449, 450.

I. Gefahr grundloser Abschöpfungen

In einem von dem Verfasser geführten Revisionsverfahren wegen eines sog. Verschiebungsfalls hat der BGH das Urteil der Tatsacheninstanz antragsgemäß insgesamt deswegen aufgehoben, weil die Voraussetzungen zur Vermögensabschöpfung nicht vorlagen und nicht hinreichend dargetan waren.

Insbesondere hat der BGH gerügt, dass „die *außerordentlich knappen Feststellungen*“ das Vorliegen der Voraussetzungen von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen nicht belegen würden und „*durchgreifenden rechtlichen Bedenken*“ begegnen würden.¹¹³

So klar die Beanstandung des BGH gewesen ist, so sehr drängt sich aber auch die Sorge auf, dass Instanzgerichte bei der Anordnung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen dazu neigen könnten, von herabgesenkten Anforderungen an Darlegungspflichten auszugehen. Dem gilt es jedoch entschieden entgegenzuwirken. Denn grundlose, gar willkürliche¹¹⁴ Abschöpfungsmaßnahmen sind nicht hinnehmbar. Dies gilt bereits für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren, bei der konsequent gegen Vermögensabschöpfungsmaßnahmen vorzugehen ist, aber auch im Hauptverfahren, in dem geeignete Anträge und Erklärungen dazu beitragen können, dass diese Maßnahmen abgewendet werden.

II. Jugendstrafrecht

Besonders krass erscheint aus Sicht der Strafverteidigung, dass die Einziehung von Taterträgen selbst nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes zwingendes Recht sein soll.¹¹⁵

Mag dies dogmatisch noch überzeugend sein,¹¹⁶ steht es doch zumindest in Widerspruch zu dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes, was als unbefriedigend anzusehen ist.

Wenn nämlich ein vierzehnjähriger Jugendlicher wegen Diebstahls verurteilt wird und – wann auch immer – später Vermögensabschöpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können, dann stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem erzieherischen Gedanken, dem Ziel des Jugendstrafrechts aus § 2 JGG. Denn aus juristischer und speziell jugendstrafrechtlicher Sicht geht es darum, Jugendliche im Rahmen der Entfaltung der Persönlichkeit zur Einhaltung der Strafnormen zu führen. Dabei sind Abstriche allerdings dann vorprogrammiert, wenn von der Jugendstrafrechtspflege unter anderem das Verbot der Vermehrung von Nachteilen sowie der Schlechterstellung verletzt wird.¹¹⁷

113 BGH Beschluss vom 20.8.2019 – 2 StR 101/18 = BeckRS 2019, 22364.

114 *Nöding* aaO.

115 *Schumann* (in diesem Heft), S. 171 ff.

116 *Schumann* (in diesem Heft), 171, 183.

117 *Eisenberg*, JGG, Rn. 6.

Wenn jedoch diese Erwägungen des JGG uneingeschränkt hinter der umfassenden Forderung zur Vermögensabschöpfung des § 73 StGB zurückzustehen haben und etwa Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe ohnehin unbeachtlich bleiben, so begegnet dies Bedenken. Wenn es erzieherisch angezeigt ist, gegen Jugendliche eine Nebenklage als grundsätzlich unzulässig zu erkennen (§ 80 Abs. 3 JGG), dann sollte dies auch für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen überlegenswert sein.

III. Wirkung der Gesetzesänderung

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass Strafgerichte von den Vorschriften zur Vermögensabschöpfung ohne wirkliche Ermessensausübung Gebrauch machen.

Es steht hierbei zu besorgen, dass Gerichte zukünftig eine reduzierte Notwendigkeit sorgfältiger Darlegungen sehen, zumal die Vorschrift des § 437 StPO es für ausreichend erachtet, dass „*das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen*“ mag.

Was zur Bildung der *Überzeugung* des Gerichts beiträgt, ist einer rechtlichen Prüfung schwer zugänglich.

Die Möglichkeiten der Gerichte werden auch deswegen immens ausgeweitet, etwa weil

- ein besonderes Sicherungsbedürfnis nicht mehr darzulegen ist,¹¹⁸
- ohne gesicherten Nachweis einer deliktischen Herkunft des Vermögenswertes und auch ohne sonstige Verurteilung Einziehungen möglich sind (§ 437 StPO), also die richterliche Überzeugung ausreichend ist.

Deswegen bedarf es zwingend erhöhter Anforderungen an richterliche Darlegungen zur Überzeugungsbildung.

IV. Konsequenzen für die Verteidigung

Es ist klar, dass herabgesenkte Anforderungen an gerichtliche Feststellungen spiegelbildlich den ansteigenden Anforderungen an Verteidigertätigkeiten gegenüberstehen.

Hierbei gilt es, keine sich der Verteidigung bietende Möglichkeit auszulassen. Jeder Rechtsbehelf und jedes Rechtsmittel gegen Gewinnabschöpfungsmaßnahmen sind zu nutzen, um etwaige spätere Nachteile abzuwenden.

¹¹⁸ *Kaspar* (in diesem Heft), 154, 161.

V. Fazit

Das neue Recht zur Vermögensabschöpfung erleichtert der Strafjustiz ihre Arbeit und erhöht deren Freiheiten. Spiegelbildlich nimmt es der Verteidigung aber auch Kontrollmöglichkeiten. Außerdem führt es auch dazu, dass die Rechte von Beschuldigten weiter eingeschränkt werden und dass die Anforderungen an Strafverteidiger nochmals zugenommen haben. Dennoch gilt es für Verteidiger, weiterhin unerschrocken und konsequent im Interesse der Beschuldigten zu streiten. Bei Beachtung größtmöglicher Sorgfalt und Konsequenz lassen sich die Rechte Beschuldigter betreffend beachtliche Ergebnisse erzielen.

Literatur

Eisenberg (2018) Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 20. Aufl.

Fischer (2020) Beck'sche Kurzkommentare, Band 10 – Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 67. Aufl.

Hannich (2019) Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 8. Aufl.

Schönke/Schröder (2019) Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl.

Kontakt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Marcus Traut
Büro Wiesbaden: Taunusstraße 7, 65183 Wiesbaden
Büro Würzburg: Steinbachtal 2b, 97082 Würzburg
info@kanzlei-traut.de